

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Aeronautical Engineering

**an der Fakultät für Maschinenbau
des Hochschulbereichs für Angewandte
Wissenschaften
der Universität der Bundeswehr München
(SPOAER/Ba)**

**vom 12. April 2016
geändert durch Änderungssatzung vom 16. Oktober 2017
und durch Änderungssatzung vom 12. März 2020
und durch Änderungssatzung vom 23. August 2023**

Konsolidierte Lesefassung*

***Hinweis:**

Bei der vorliegenden Fassung der SPOAER/Ba handelt es sich um eine nicht amtliche Lesefassung, in der in die Version der SPOAER/Ba vom 12. April 2016 die durch die Änderungssatzungen vom 16. Oktober 2017, vom 12. März 2020 und vom 23. August 2023 vorgenommenen Änderungen eingearbeitet sind. Dadurch soll für die Studierenden eine bessere Lesbarkeit erreicht werden.

Der Text dieser Satzung wurde sorgfältig erstellt; gleichwohl können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden und es sind nur die amtlichen Veröffentlichungen der SPOAER/Ba vom 12. April 2016 und der Änderungssatzungen vom 16. Oktober 2017, vom 12. März 2020 und vom 23. August 2023 unter dem Link: <https://publicwiki.unibw.de/display/DAT/Satzungen+und+Ordnungen+der+UniBw+M> und in den Allgemeinen Bekanntmachungen der Universität der Bundeswehr München / Amtliches Mitteilungsblatt rechtlich verbindlich:

- 1.) Allgemeine Bekanntmachungen der Universität der Bundeswehr München vom 22. April 2016 / Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 1/2016, S. 3, lfd. Nr. 1.01, Anlage 1: SPOAER/Ba vom 12. April 2016.
- 2.) Allgemeine Bekanntmachungen der Universität der Bundeswehr München vom 13. November 2017 / Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 4/2017, S. 4, lfd. Nr. 4, Anlage 4: Änderungssatzung der SPOAER/Ba vom 16. Oktober 2017.
- 3.) Allgemeine Bekanntmachungen der Universität der Bundeswehr München vom 15. Mai 2020 / Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 2/2020, S. 3, lfd. Nr. 1, Anlage 1: Zweite Änderungssatzung der SPOAER/Ba vom 12. März 2020.
- 4.) Allgemeine Bekanntmachungen der Universität der Bundeswehr München vom 13. September 2023 / Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 3/2023, S. 3, lfd. Nr. 2, Anlage 2: Dritte Änderungssatzung der SPOAER/Ba vom 23. August 2023.

Studien- und Prüfungsordnung
für den
Bachelor-Studiengang

Aeronautical Engineering

an der Fakultät für Maschinenbau
des Hochschulbereichs für Angewandte Wissenschaften

der Universität der Bundeswehr München
(SPOAER/Ba)

vom 12. April 2016

in der Fassung der

1. Änderungssatzung vom 16. Oktober 2017

und der

2. Änderungssatzung vom 12. März 2020

und der

3. Änderungssatzung vom 23. August 2023

Aufgrund von Art. 82 Satz 3 und 4 sowie Art. 80 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245) zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 102) und der Erteilung des Einvernehmens durch das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 27. Juli 2015, Az: X.3-H6114.5.0-11.84021 und vom 21.12.2015, Az: X3-H6114.5.11-11.165 501, und der Erteilung des Einvernehmens durch das Bundesministerium der Verteidigung mit Schreiben vom 12. August 2015, Gz: P I 5 – Az 38-01-06 und vom 6. Januar 2016, Gz: PI5 – Az 38-01-06, gemäß § 6 der Rahmenbestimmungen für Struktur und Organisation der Universität der Bundeswehr München, erlässt die Universität der Bundeswehr München (UniBw M) folgende Studien- und Prüfungsordnung:

Inhaltsübersicht

	Seite
§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung	4
§ 2 Studienziele	4
§ 3 Aufbau des Studiums	4
§ 4 Studiendauer	5
§ 5 Studienplan und Modulhandbuch	5
§ 6 Anmeldung zu Modulen	6
§ 7 Akademischer Grad	6
§ 8 In-Kraft-Treten	7
 Anlage 1: Übersicht über die Module und Leistungsnachweise im Bachelor-Studiengang <i>Aeronautical Engineering</i>	8
Anlage 2: Besondere Bestimmungen zu den praktischen Studienabschnitten abweichend von § 20 Abs. 1 Satz 2 APO/BM	13
Anlage 3: Besondere Bestimmungen zur anrechenbaren Sprachausbildung	14
Anlage 4: Verzeichnis verwendeter Abkürzungen	15

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Die Studien- und Prüfungsordnung (SPOAER/Ba) dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge im Fachhochschulbereich der Universität der Bundeswehr München (APO/BM) vom 29. Mai 2015 (AmtBek UniBw M Nr. 1/2015, S. 3, Nr. 1.01, Anl. 1) in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 2 Studienziele

¹Das Studienziel ist das Erreichen eines berufsqualifizierenden Abschlusses für eine berufliche Tätigkeit im Luftfahrtwesen mit entweder technischer Ausrichtung und/oder mit Management-Ausprägung. ²Die Absolventinnen und Absolventen sollen befähigt werden, wissenschaftliche Methoden in den Gebieten Flugzeugtechnik und Luftfahrtwesen mit einem praktischen Verständnis des Flugbetriebs und der Flugbetriebstechnik anzuwenden. ³Um diese Anforderungen zu erfüllen, vereint der Studiengang ein schwerpunktmäßig ingenieurwissenschaftliches Studium und theoretische Anteile der fliegerischen Ausbildung zum Luftfahrzeugführer und Luftfahrzeugbesatzungsmitglied. ⁴Dazu ist der Studiengang als duales Studium angelegt, in dem wissenschaftliche Inhalte und berufsfachliche Anteile einer fliegerischen Ausbildung verknüpft werden. ⁵Diese Kombination dient der nutzbringenden und motivierenden Wechselwirkung von wissenschaftlicher Theorie (Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften) und Praxisbezug (theoretische Anteile der fliegerischen Ausbildung).

§ 3 Aufbau des Studiums

(1) Das Studium besteht aus ingenieur- und wirtschaftswissenschaftlichen Studienanteilen einschließlich des allgemeinbildenden *studium plus* im Umfang von insgesamt 138 ECTS-Leistungspunkten, einem flugtheoretischen Anteil mit starkem Anwendungsbezug im Umfang von 49 ECTS-Leistungspunkten und einem Flugwerftpraktikum im Umfang von 15 ECTS-Leistungspunkten sowie der anrechenbaren Sprachausbildung im Umfang von 8 ECTS-Leistungspunkten.

(2) Der Bachelor-Studiengang Aeronautical Engineering kann in jeweils einer der Studienrichtungen

- Luftfahrzeugführer Jet (Jet)
- Luftfahrzeugführer Transport (Transport)
- Waffensystemoffizier (WSO)
- Luftfahrzeugführer Hubschrauber (Heli)
- Luftfahrzeugoperationsoffizier (LOPO)
- Remotely-Piloted-Aircraft-Führer (RPA)

studiert werden.

(3) ¹Die Studierenden absolvieren die ingenieur- und wirtschaftswissenschaftlichen Pflichtmodule nach Anlage 1, Tabelle 1, die ingenieur- und wirtschaftswissenschaftlichen Wahlpflichtmodule sowie die Wahlpflichtmodule des allgemeinbildenden *studium plus*, die anrechenbare Sprachausbildung nach Anlage 1, Tabelle 2. und ein Flugwerftpraktikum nach Anlage 1, Tabelle 4. ²Jede/Jeder

Studierende wählt eine Studienrichtung gemäß Abs. 2 und absolviert die dazugehörigen flugtheoretischen Pflichtmodule gemäß Anlage 1, Tabellen 3.1 bis 3.6.

(4) ¹Auf die flugtheoretischen Pflichtmodule nach Anlage 1, Tabellen 3.1 bis 3.6., werden die flugtheoretischen Anteile aus der fliegerischen Ausbildung gemäß § 11 Abs. 2 APO/BM angerechnet, wenn die entsprechenden Prüfungen der flugtheoretischen Anteile der fliegerischen Ausbildung bestanden wurden. ²Die Anrechnung erfolgt unbenotet. ³Die flugtheoretischen Anteile der fliegerischen Ausbildung werden durch den Ausbildungspartner vermittelt. ⁴Primäre Ausbildungspartner sind das Kommando Luftwaffe (KdoLw), das Marinekommando (MarKdo) und das Kommando Heer (KdoH) der Bundeswehr. ⁵Weitere Ausbildungspartner können durch Beschluss der Fakultät für Maschinenbau hinzugenommen werden, sofern die geforderte Ausbildung hinsichtlich Inhalte und Qualität sichergestellt werden kann.

(5) Besondere Bestimmungen zu den praktischen Studienabschnitten, abweichend von § 20 Abs. 1 Satz 2 APO/BM, sind in Anlage 2 aufgeführt.

(6) Näheres zum Aufbau des Studiums, insbesondere zu den Pflichtmodulen, der Art der Lehrveranstaltungen, der zugeordneten Zahl an ECTS-Leistungspunkten und der Art der Leistungsnachweise sowie zur Anzahl der zu wählenden Wahlpflichtmodule ergibt sich aus Anlage 1.

§ 4 Studiendauer

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt abweichend von § 20 Abs. 1 Satz 1 APO/BM viereinhalb Jahre. ²Das Bachelor-Studium umfasst abweichend von § 20 Abs. 1 Satz 2 APO/BM studienrichtungsübergreifend sieben theoretische Trimester mit einer Vorlesungszeit von jeweils drei Monaten, in das Studium integrierte praktische Studienabschnitte mit einer Gesamtdauer von 15 Wochen, einen flugtheoretischen Studienanteil im sechsten und siebten Trimester im Umfang von insgesamt 7 ECTS-Leistungspunkten sowie ein abschließendes Trimester für die Durchführung des Moduls „Seminar *Aeronautical Engineering*“ und die Anfertigung der Bachelorarbeit. ³Das Bachelor-Studium beinhaltet ab dem achten Trimester die einzelnen Studienrichtungen mit weiteren flugtheoretischen Studienanteilen im Umfang von 42 ECTS-Leistungspunkten. ⁴Durch die unterschiedlichen flugpraktischen Ausbildungen, die verzahnt mit den Studienrichtungen stattfinden, umfasst dieser Studienabschnitt fünf bis sieben Trimester. ⁵Der Studienverlauf der einzelnen Studienrichtungen ist dem Studienplan zu entnehmen.

(2) ¹Das Bachelor-Studium soll innerhalb des in Absatz 1 Satz 1 vorgegebenen Zeitraums abgeschlossen werden. ²Es ist endgültig nicht bestanden, wenn es einschließlich aller Wiederholungen von Leistungsnachweisen nicht innerhalb eines Zeitraums von vier Jahren und neun Monaten abgeschlossen wird. ³Diese maximale Studienzeit kann auf Grund von der bzw. dem Studierenden nicht zu vertretenden Verzögerungen in der fliegerischen Ausbildung auf Antrag durch die Prüfungskommission verlängert werden. ⁴§ 18 Satz 1 APO/BM findet entsprechende Anwendung.

§ 5 Studienplan und Modulhandbuch

(1) ¹Die Fakultät für Maschinenbau erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan und ein Modulhandbuch, aus denen sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan und das Modulhandbuch werden vom Fakultätsrat

beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gegeben. ³Neuregelungen müssen spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des davon betroffenen Studientrimesters bekannt gemacht werden.

(2) Der Studienplan enthält Angaben über das Angebot an Wahlpflichtmodulen sowie nähere Bestimmungen zu den Studienrichtungen sowie den praktischen Studienabschnitten und regelt die zeitliche Lage der Pflicht- und Wahlpflichtmodule.

(3) Das Modulhandbuch enthält insbesondere Regelungen über Studienziele und Studieninhalte sowie Lehrveranstaltungen und die konkreten Leistungsnachweise der Module.

(4) ¹Module können Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule sein. ²Pflichtmodule sind Module, die für alle Studierenden eines Studiengangs verbindlich sind. ³Wahlpflichtmodule sind Module, aus denen die Studierenden nach Maßgabe der Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung eine Auswahl treffen müssen.

§ 6 Anmeldung zu Modulen

(1) ¹Jeweils zu Beginn eines Trimesters müssen sich die Studierenden beim Prüfungsamt in dem vom Prüfungsamt bekannt gegebenen Verfahren für die Teilnahme an den in der Anlage 1 angegebenen Modulen anmelden. ²Entspricht die Anmeldung nicht dem vorgeschriebenen Mindest- oder Höchstumfang oder kommt die/der Studierende dieser Verpflichtung nicht fristgerecht nach, so weist ihr/ihm das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission Module im geforderten Umfang zu.

(2) Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission kann die Teilnehmerzahl für einzelne Wahlpflichtmodule begrenzen.

(3) Voraussetzung für die Anmeldung zum Modul „Seminar *Aeronautical Engineering*“ in Anlage 1, Tabelle 1 ist der erfolgreiche Abschluss aller Module der Tabellen 1, 2 und 4 sowie 3.1 - 3.6 in der von der bzw. dem Studierenden belegten Studienrichtung mit Ausnahme der Module „Bachelor-Arbeit“ und „Seminar *Aeronautical Engineering*“ in Tabelle 1.

§ 7 Akademischer Grad

Aufgrund der im Bachelor-Studiengang *Aeronautical Engineering* erbrachten Leistungen verleiht die UniBw M den akademischen Grad eines Bachelor of Engineering, abgekürzt B.Eng.

§ 8 In-Kraft-Treten

Studien- und Prüfungsordnung vom 12. April 2016

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ihr Studium am 1. Oktober 2015 beginnen.

1. Änderungssatzung vom 16. Oktober 2017

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2017 in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ihr Studium am 1. Oktober 2017 begonnen haben.

2. Änderungssatzung vom 12. März 2020

¹Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ihr Studium am 1. Oktober 2020 beginnen.

3. Änderungssatzung vom 23. August 2023

¹Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ihr Studium am 1. Oktober 2023 beginnen.

Universität der Bundeswehr München
Univ.-Prof. Dr. Merith Niehuss
Präsidentin

Anlage 1: Übersicht über die Module und Leistungsnachweise im Bachelor-Studiengang *Aeronautical Engineering*

Tabelle 1: Pflichtmodule

Module	ECTS –Leistungs-punkte	Art der Lehr-veranstaltung	Leistungsnachweis
(1)	(2)	(3)	(4)
Mathematik 1	5	V,Ü	sP-60-120
Mathematik 2	5	V,Ü	sP-60-120
Informatik	5	V,Ü	sP-60-120
Wissenschaftliches Rechnen	5	V,Ü	sP-60-120
Mechanik	9	V,Ü	sP-60-120 oder Hausarbeit
Grundlagen der Physik, Mess- und Versuchstechnik	5	V,Ü,P	sP-60-120 sowie prLN
Luftverkehrswesen	5	V,Ü,S	sP-60-90 oder mP-20-30 oder prLN
Betriebswirtschaftslehre und Logistik	5	V,Ü	sP-60-120 oder mP-20-30
Thermodynamik	5	V,Ü, P	sP-60-120 oder mP-20-30 sowie prLN
Werkstoffe	5	V,Ü, P	sP-60-120 oder mP-20-30 oder Portfolio sowie prLN
Operations Research	5	V,Ü	sP-60-120 oder mP-20-30
Konstruktion	5	V,Ü, P	sP-90-120 oder Seminararbeit sowie prLN
Regelungstechnik	5	V,Ü, P	sP-90-120 sowie prLN
Aerodynamik	5	V,Ü, P	sP-60-120 oder mP-20-30 sowie prLN
Projektmanagement und Projektstudie	5	V, Ü, SÜ	sP-60 und ProjArb
Flugzeugbau	5	V,Ü, P	sP-90-120 oder Seminararbeit sowie prLN
Flugmechanik und Flugregelung	5	V,Ü,P	sP-60-90 sowie prLN
Flugantriebe	5	V,Ü,P	sP-60-120 oder mP-20-30 sowie prLN
Unternehmensführung	5	V,Ü	sP-60-120 oder mP-20-30
Simulatortechnik und Flugzeugsysteme	9	V,P	sP-60-120 oder mP-20-30 sowie prLN
Seminar <i>Aeronautical Engineering</i>	3	S	Referat oder Portfolio
Bachelor-Arbeit	10		

Summe:	121		
---------------	------------	--	--

Tabelle 2: Fachgebundene Wahlpflichtmodule und Wahlpflichtmodule des *studium plus*

Modul	ECTS – Leistungs-punkte	Art der Lehr-veranstaltung	Leistungsnachweis
(1)	(2)	(3)	(4)
Aus dem Wahlpflichtangebot „Grundlagen“ im Modulhandbuch haben die Studierenden im 4. Trimester ein Modul zu wählen, um grundlegende luftfahrtspezifische sowie ingenieur- oder wirtschaftswissenschaftliche spezifische Fertigkeiten auszubauen.	3	V, SÜ, S, Ü	sP-60-90 oder mP-20-30 oder Seminararbeit
Die Studierenden haben im 7. Trimester zwei Module aus dem Wahlpflichtangebot „Vertiefung“ mit ingenieurwissenschaftlichem Bezug zur Luftfahrttechnik und zum Luftverkehrswesen nach Maßgabe des vom Fakultätsrat beschlossenen Modulhandbuches zu wählen.	6	V, SÜ, S, Ü	sP-60-90 oder mP-20-30 oder Seminararbeit
Aus dem Wahlpflichtangebot von <i>studium plus</i> , das Allgemeinbildung im Sinne eines <i>studium generale</i> vermittelt, haben die Studierenden Module im Umfang von 8 ECTS-Leistungspunkten zu wählen, von denen 2 ECTS-Leistungspunkte auf die Lehrveranstaltungsart Training entfallen müssen.	8	S, V, Ü, Training	Referat, Seminararbeit oder Portfolio, für das Training wird ein Teilnahmechein vergeben
Anrechenbare Sprachausbildung gemäß Anlage 3	8	P, S, V	TS
Summe:	25		

Tabelle 3: Flugtheoretische Pflichtmodule der Studienrichtungen

Die Studierenden müssen eine der Studienrichtungen *Luftfahrzeugführer Jet (Jet)*, *Luftfahrzeugführer Transport (Transport)*, *Waffensystemoffizier (WSO)*, *Luftfahrzeugführer Hubschrauber (Heli)*, *Luftfahrzeugoperati-onsoffizier (LOPO)* und *Remotely-Piloted-Aircraft-Führer (RPA)* wählen.

3.1. Studienrichtung Luftfahrzeugführer Jet (Jet)

Modul	ECTS –Leis-tungs-punkte	Art der Lehrver-anstaltung	Leistungsnachweis
(1)	(2)	(3)	(4)
Fliegerische Erstausbildung Theorie und Englisch	7	V, SU	prLN
Flugbetrieb Jet	17	V, SU	prLN
Flugbetriebstechnik Jet	20	V, SU	prLN
Human Performance Limitations Jet	5	V, SU	prLN

Summe:	49		
---------------	-----------	--	--

3.2. Studienrichtung Luftfahrzeugführer Transport (Transport)

Modul	ECTS-Leistungspunkte	Art der Lehrveranstaltung	Leistungsnachweis
(1)	(2)	(3)	(4)
Fliegerische Erstausbildung Theorie und Englisch	7	V, SU	prLN
Flugbetrieb Transport	17	V, SU	prLN
Flugbetriebstechnik Transport	20	V, SU	prLN
Human Performance Limitations Transport	5	V, SU	prLN
Summe:	49		

3.3. Studienrichtung Waffensystemoffizier (WSO)

Modul	ECTS-Leistungspunkte	Art der Lehrveranstaltung	Leistungsnachweis
(1)	(2)	(3)	(4)
Fliegerische Erstausbildung Theorie und Englisch	7	V, SU	prLN
Flugbetrieb WSO	17	V, SU	prLN
Flugbetriebstechnik WSO	20	V, SU	prLN
Human Performance Limitations WSO	5	V, SU	prLN
Summe:	49		

3.4. Studienrichtung Luftfahrzeugführer Hubschrauber (Heli)

Modul	ECTS-Leistungspunkte	Art der Lehrveranstaltung	Leistungsnachweis
(1)	(2)	(3)	(4)
Fliegerische Erstausbildung Theorie und Englisch	7	V, SU	prLN
Flugbetrieb und Human Performance Limitations Heli	29	V, SU	prLN
Flugbetriebstechnik Heli	13	V, SU	prLN
Summe:	49		

3.5. Studienrichtung Luftfahrzeugoperationsoffizier (LOPO)

Modul	ECTS- Leistungs- punkte	Art der Lehrver- anstaltung	Leistungsnachweis
(1)	(2)	(3)	(4)
Fliegerische Erstausbildung Theorie und Englisch	7	V, SU	prLN
Flugbetrieb LOPO	37	V, SU	prLN
Flugbetriebstechnik und Human Performance Limitations LOPO	5	V, SU	prLN
Summe:	49		

3.6. Studienrichtung Remotely-Piloted-Aircraft-Führer (RPA)

Modul	ECTS- Leistungs- punkte	Art der Lehrver- anstaltung	Leistungsnachweis
(1)	(2)	(3)	(4)
Fliegerische Erstausbildung Theorie und Englisch	7	V, SU	prLN
Flugbetrieb RPA	17	V, SU	prLN
Flugbetriebstechnik RPA	20	V, SU	prLN
Human Performance Limitations RPA	5	V, SU	prLN
Summe:	49		

Tabelle 4: Flugwertpraktikum

Modul	ECTS –Leistungs- punkte	Art der Lehr- veranstaltung	Leistungsnachweis
(1)	(2)	(3)	(4)
Flugwert-Praktikum	15	P	prLN
Summe:	15		

Gesamtsumme	210		
--------------------	------------	--	--

Midtermprüfungen

Zusätzlich zu den genannten Leistungsnachweisen können in allen Modulen der Tabellen 1 und 2 Midterm-Leistungsnachweise gemäß § 6 Abs. 10 APO/BM angeboten werden. Je Trimester können maximal in zwei Modulen Midterm-Leistungsnachweise angeboten werden.

In Modulen, in denen Midterm-Leistungsnachweise angeboten werden, muss die Notenvergabe nach einem Punkteschema erfolgen. In den Midterm-Leistungsnachweisen werden Punkte erworben, die den in den Leistungsnachweisen nach Tabelle 1 und 2 (Regel-Leistungsnachweis) erworbenen Punkten nach der nachfolgenden Formel gewichtet hinzuaddiert werden. Aus dem so errechneten neuen Punktestand wird nach dem gleichen Notenschlüssel, wie für Kandidaten, die keinen Midterm-Leistungsnachweis abgelegt haben, die Modulnote berechnet. Die Modulnote kann sich durch die Berücksichtigung der Midterm-Leistungsnachweise nicht verschlechtern und maximal um eine Notenstufe verbessern.

Wichtung der in den Midterm-Leistungsnachweisen erworbenen Punkte:

$$F_{\text{midterm}} = (P_{1,0RP} - P_{4,0RP}) / (3 * P_{\text{MaxMidterm}})$$

Hierbei bedeuten:

F_{midterm} : Faktor, mit dem die in dem Midterm-Leistungsnachweis erworbenen Punkte multipliziert werden

$P_{1,0RP}$: Mindestpunktzahl, die im Regel-Leistungsnachweis notwendig ist, um die Note 1,0 zu erreichen

$P_{4,0RP}$: Mindestpunktzahl, die im Regel-Leistungsnachweis notwendig ist, um die Note 4,0 zu erreichen

$P_{\text{MaxMidterm}}$: Im Midterm-Leistungsnachweis maximal erreichbare Punktzahl.

Anlage 2: Besondere Bestimmungen zu den praktischen Studienabschnitten abweichend von § 20 Abs. 1 Satz 2 APO/BM

1. Zeitlicher Umfang:

Insgesamt 15 Wochen

in der Lehrveranstaltungsfreien Zeit.

2. Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen:

Der Studienplan kann vorsehen, dass maximal 2 Wochen der praktischen Studienabschnitte als praxisbegleitende Lehrveranstaltungen blockweise durchgeführt werden.

3. ECTS-Leistungspunkte (ECTS-LP) für praktische Studienabschnitte:

15 ECTS-LP

4. Das Flugwertpraktikum soll in nicht mehr als drei praktischen Studienabschnittsblöcken absolviert werden.

5. Anerkennung eines praktischen Studienabschnitts:

¹Die ECTS-Leistungspunkte für einen praktischen Studienabschnitt sind erbracht, wenn ein ordnungsgemäßer zeitlicher und inhaltlicher Nachweis über das Praktikum vorliegt. ²Der Nachweis erfolgt durch ein fristgerecht vorgelegtes Berichtsheft. ³Die Prüfung der Berichtshefte und die Anerkennung der berufspraktischen Tätigkeit erfolgt durch die Beauftragte oder den Beauftragten für die praktischen Studienabschnitte.

Anlage 3: Besondere Bestimmungen zur anrechenbaren Sprachausbildung**Erlangung eines Zertifikats gemäß Modulhandbuch über:**

- Englisch-Kenntnisse gemäß standardisiertem Sprachleistungsprofil SLP 3332 bei Studierenden, deren Muttersprache nicht Englisch ist oder gleichwertige, in anerkannten Testverfahren nachgewiesene Sprachleistungen in Englisch.
- Deutsch-Kenntnisse gemäß standardisiertem Sprachleistungsprofil SLP 3332 bei Studierenden, deren Muttersprache nicht Deutsch ist oder gleichwertige, in anerkannten Testverfahren nachgewiesene Sprachleistungen in Deutsch.
- Für ausl. Studierende ist auch die Anerkennung anderer in Testverfahren nachgewiesener, gleichwertiger Sprachleistungen außerhalb der Muttersprache im Einzelfall möglich.

Anlage 4: Verzeichnis verwendeter Abkürzungen

Abs.	Absatz
APO/BM	Allgemeine Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge im Fachhochschulbereich der Universität der Bundeswehr München
Art.	Artikel
Az.	Aktenzeichen
BayGVBl.	Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
BayHIG	Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz
B.Eng.	Bachelor of Engineering
bzw.	beziehungsweise
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
KdoH	Kommando Heer
KdoLw	Kommando Luftwaffe
LOPO	Luftfahrzeugoperationsoffizier
MarKdo	Marinekommando
Nr.	Nummer
mP-xx-yy	mündliche Prüfung mit einer Dauer von xx bis yy Minuten
Nr(n).	Nummer(n)
P	Praktikum
prLN	praktischer Leistungsnachweis
ProjArb	Projektarbeit
RPA	Remotely-Piloted-Aircraft-Führer
S / S.	Seminar / Seite
s.	siehe
sP-xx-yy	schriftliche Prüfung mit einer Dauer von xx bis yy Minuten
SPOAER/Ba	Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang <i>Aeronautical Engineering</i> an der Fakultät für Maschinenbau der Universität der Bundeswehr München
SU	Seminaristischer Unterricht
SÜ	Seminarübungen
TS	Teilnahmeschein
TWS	Trimesterwochenstunden
Ü	Übung
UniBw	Universitäten der Bundeswehr
UniBw M	Universität der Bundeswehr München
V	Vorlesung
z. B.	zum Beispiel